Südbadischer
Fußballverband

SBFV

SBFV-SATZUNG

Stand: Februar 2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck 3
§ 2 Neutralität 3
§ 3 Zweck und Aufgaben 3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen 3
§ 5 Gemeinnützigkeit 4
§ 6 Verbandsgrenzen 4
§ 7 Gliederung des SBFV 5
§ 8 Mitgliedschaft 5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft 5
§ 11 Austritt 5
§ 12 Ausschluss 5
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft 6
§ 14 Auflösung eines Vereines 6
§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen 6
§ 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen 6
§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz 7
§ 18 Organe des SBFV 8
§ 19 Der Verbandstag 8
§ 20 Aufgaben des Verbandstages 8
§ 21 Tagesordnung 9
§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen 9
§ 23 Stimmrecht 10
§ 24 Anträge 10

§ 25 Außerordentlicher Verbandstag 10
§ 26 Beschlussfähigkeit 11
§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes 11
§ 28a Arbeit der Verbandsausschüsse 12
§ 29 Verbandsspielausschuss 13
§ 30 Verbandsjugendausschuss 13
§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss 13
§ 32 Verbandsrechtsausschuss 13
§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport 14
§ 34 Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben 14
§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball 14
§ 36 Satzungskommission 15
§ 36 a Vergütungskommission 15
§ 37 Organe der Bezirke 15
§ 38 Bezirkstag 15
§ 39 Bezirksfußballausschuss 16
§ 40 Bezirksjugendausschuss 17
§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss 17
§ 42 Wahl der Bezirksorgane und Abstimmungsregelung 17
§ 43 Wahlperiode 17
§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane 18
§ 45 Geschäftsstelle 18
§ 46 Veröffentlichungen und Fristen 18
§ 47 Geschäfts- und Spieljahr 19
§ 48 Verbandsvermögen 19
§ 49 Finanzmittel 19
§ 50 Zahlungen und sonstige Verpflichtungen 19
§ 51 Haftung und Gerichtsstand 19
§ 52 Änderungen der Satzung und der Ordnungen 19
§ 53 Auflösung des SBFV 19
§ 54 Strafbestimmungen 19
§ 55 Inkrafttreten 20

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Südbadische Fußballverband e. V. (SBFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Südbadens. Seine Gründung erfolgte am 12. Dezember 1948 in Freiburg.
2. Der SBFV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb / rot.

§ 2 Neutralität

Der SBFV ist politisch und konfessionell neutral.

Der SBFV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Durch eigene Maßnahmen oder die Unterstützung von Initiativen Dritter zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wird diesen eine aktive Teilhabe ermöglicht.

Die in dieser Satzung sowie den Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SBFV ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziele der fußballspezifischen und sozialen Qualifizierung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.
2. Seine Aufgaben sind:
   a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie repräsentativen Veranstaltungen des SBFV,
   b) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,
   c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
   d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
   e) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
   f) Förderung des Freizeit- und Breitensports, Schulsports, Inklusionssports und weitere Spielformen,
   g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
   h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern
   i) Pflege und Förderung des Ehrenamts,
   j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb,
   k) Unterstützung von gesellschaftlichen Aspekten, vor allem durch Förderung der Integration, der Inklusion und der SBFV-Stiftung
   l) Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von (auch sexualisierter) Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken.
3. Der SBFV kann auch Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen (z. B. Sportschulen, Erholungsstätten usw.).
4. Die Bildung von Abteilungen mit bezahlten Fußballspielern ist im Rahmen der hierfür geltenden Sonderbestimmungen zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SBFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.

Der SBFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesligen, DFB-

Spielordnung/Schiedsrichterordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Futsal-Ordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Finanzordnung/Vergütungsordnung/Auslagen- und Honorarordnung/ Ehrungsordnung, und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.
Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des SBFV beim DFB unterwirft sich der SBFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
Der SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der SBFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
Die jeweils gültigen Bestimmungen des SBFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- SBFV: https://www.SBFV.de
- SFV: https://www.suedfv.de
- DFB: https://www.dfb.de
- FIFA: https://de.fifa.com
- UEFA: https://de.uefa.org

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt. Der SBFV ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des SBFV, insbesondere die Selbstständigkeit des SBFV und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der SBFV dient den in § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der SBFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SBFV.
3. Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verbandsgrenzen

1. Der SBFV umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Südbaden im Lande Baden-Württemberg in den Grenzen vom 1.1.1971. Es können ihm nur Vereine oder Gemeinschaften angehören, die ihren Sitz innerhalb dieses Gebietes haben. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit einem angrenzenden Nachbarverband eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Am Spielbetrieb können auch Vereine eines angrenzenden Verbandes teilnehmen. Dem SBFV angehörende Vereine oder Mannschaften können auch durch den Nachbarverband in dessen Spielbetrieb eingeteilt werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbände.

§ 7 Gliederung des SBFV
Das Verbandsgebiet gliedert sich in sechs Bezirke, deren Einteilung dem Verbandsvorstand obliegt. Die Bezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind Organe des SBFV.

§ 8 Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft kann von jedem fußballtreibenden Verein, der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt (§§ 6 und 9), erworben werden. Mitglieder des SBFV können nur Vereine werden, die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
2. Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.
3. Firmen-, Behörden- und Freizeitsportvereine können als selbständige Mitglieder des SBFV aufgenommen werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Zur Aufnahme in den SBFV ist über den zuständigen Bezirk ein schriftlicher Antrag an den Verbandsvorstand zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
   a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
   b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
   c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
   d) der Nachweis, dass ein den Regelbestimmungen entsprechendes Spielfeld zur Verfügung steht, wenn der Verein am Spielbetrieb teilnehmen will,
   e) Vereinsregisterauszug,
   f) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand nach vorhergehender Anhörung des Bezirksfußballausschusses. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de und der Zahlung einer Kaution in Höhe von € 500,00. Näheres regelt § 4 Ziffer 6 der Finanzordnung.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Verwaltungsbeschwerde zum Verbandsgericht gemäß § 20 RuVO eingelegt werden.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Verbandsgericht kann der Verbandstag angerufen werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im SBFV endet durch:
   a) Austritt (§ 11),
   b) Ausschluss (§ 12),
   c) Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 13) oder
   d) Auflösung des Vereins (§ 14).

§ 11 Austritt
Der Austritt aus dem SBFV steht jedem Mitglied frei. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher in Textform und mit einer Abschrift des Protokolls der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung dem Verbandsvorstand anzuzeigen.

§ 12 Ausschluss
1. Der Ausschluss eines Vereins kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden:
   a) wegen Handlungen, die gegen den SBFV, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind,
   b) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse,
   c) wenn ein Verein seinen dem SBFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist,
   d) bei besonders schweren Fällen des Spielabbruchs oder schwerwiegenden Ausschreitungen seiner Mitglieder im Rahmen des Spielbetriebes oder
   e) bei Kenntnis des dauernden Verlusts der Gemeinnützigkeit.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins aus dem SBFV kann von den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft
Der Verbandsvorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins als erloschen erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

§ 14 Auflösung eines Vereines
Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem SBFV aus, sobald er die Auflösung in Textform und mit einer Abschrift des Protokolls der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung dem Verbandsvorstand angezeigt hat. Nach der Auflösung eines Vereins haben dessen Mitglieder etwaige Verpflichtungen gegenüber dem SBFV anteilig zu tragen.

§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen
1. Fusionen zweier oder mehrerer dem SBFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind möglich Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von:
   a) gesamten Fußballabteilungen,
   b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
   c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Jugendförderverein gemäß § 10 a Jugendordnung,
   d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
   e) gesamten Herrenfußballabteilungen

   Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Abteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.
2. Die Fusion, der Zusammenschluss oder die Ausgliederung müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein, wenn die Maßnahmen zum neuen Spieljahr wirksam werden sollen. Sie sind durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages und Einreichung der in § 9 Ziffer 1 vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dem Verbandsvorstand anzuzeigen.
3. Mit Veröffentlichung der Fusion, des Zusammenschlusses oder der Ausgliederung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereins. Im Falle einer Fusion oder eines Zusammenschlusses bzw. einer Ausgliederung von gesamten Fußballabteilungen erlischt zugleich die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine nach § 13, wobei die Veröffentlichung die Erklärung des Verbandsvorstandes ersetzt. Der neue Verein haftet in diesem Fall für alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine gegenüber dem SBFV.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
1. Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen.
2. Ausschussvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ihrer Ausschüsse ernannt werden. Sie haben Sitz und beratende Stimme in ihren ehemaligen Ausschüssen.
3. Die Ehrung von Personen und Vereinen, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die Vereine sind berechtigt, zu den Verbands- und Bezirkstagen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen sowie nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies gilt nicht für gesperrte Vereine.
2. Die Vereine sind verpflichtet:
   a) die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse;
   b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen und als Trainer / Übungsleiter nur Personen einzusetzen, die Mitglied ihres Vereines sind;
   c) der Geschäftsstelle oder den Verbandsorganen, ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben;

insbesondere Namens- und Anschriftenänderung ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben und über den, auch zeitweisen, Entzug der Gemeinnützigkeit zu informieren;

d) Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteneinzug, Bekanntgabe einer offiziellen Postanschrift des Vereins und zur Abholung von Emails aus seinem elektronischen Postfach;

e) einen Vereinsadministrator für das DFBnet zu benennen, den elektronischen Spielbericht (Spielbericht Online) zu benutzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie das Spielergebnis rechtzeitig in das DFBnet einzugeben;

f) Mitglieder des Verbandsvorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und auf Verlangen das Wort zu erteilen;

g) in allen aus der Mitgliedschaft zum SBFV erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist der Verbandspräsident zu unterrichten;

h) dem Verbandsvorstand oder von diesem beauftragten Personen bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben;

i) an den Bezirkstagen und an den von Verbandsorganen anberaumten Tagungen teilzunehmen;

j) Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. zu werden.

3. Den Vereinen und deren Mitgliedern ist es untersagt, in verbandsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.
4. Verbindungen von Vereinen (z. B. Interessengemeinschaften) oder von Vereinen mit anderen Verbänden bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
5. Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen besitzt der SBFV.
6. Das Recht über Fernseh-, Rundfunk-, Audio-, sowie jegliche Form der Onlineübertragungen von Spielen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen und Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem SBFV zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium. Es entscheidet auch über die Verteilung der ausgehandelten Vergütungen, wobei der Verbandsbeitrag zehn Prozent beträgt.

§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SBFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
   Der SBFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SBFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
   - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SBFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
   - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SBFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
   - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SBFV oder einem vom SBFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der

Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

4. Die Vereine übertragen ihre, sich aus Artikel 28 und 29 DSGVO ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragsdatenverarbeiter DFB-GmbH & Co. KG auf den SBFV.

§ 18 Organe des SBFV

Die Organe des SBFV sind:

1. der Verbandstag (VT, §§ 19 - 26),
2. der Verbandsvorstand (VV, §§ 27 - 28),
3. die Verbandsausschüsse
   a) der Verbandsspielausschuss (VSpA, § 29),
   b) der Verbandsjugendausschuss (VJA, § 30),
   c) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA, § 31),
   d) der Verbandsrechtsausschuss (VRA, § 32),
   e) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport (VAFB, § 33),
   f) der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben (VAESA, § 34)
   g) der Verbandsauschuss für Frauen- und Mädchenfußball (VAFM, § 35)
4. Die Verbandskommissionen:
   a) die Satzungskommission (VSK, § 36)
   b) die Vergütungskommission (VVK, § 36a)

§ 19 Der Verbandstag

1. Der SBFV führt alle vier Jahre, grundsätzlich im 1**.** Quartal, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
   b) den Delegierten der Bezirke,
   c) dem Verbandsvorstand,
   d) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse und
   e) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.
3. Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit Wirkung zum 01.07. in Kraft, soweit nicht vom Verbandstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen hat, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
5. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Verbandstages ist nicht zulässig.
6. Der Verbandsvorstand kann beschließen, einen Verbandstag virtuell durchzuführen, sofern er in Präsenz nicht stattfinden kann. In diesem Fall werden die Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. In Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll ein Beschluss zur virtuellen Durchführung eines ordentlichen Verbandstages nur gefasst werden, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Die weitere Durchführung regelt § 12 der Geschäftsordnung.
7. Der Verbandsvorstand kann beschließen, eine Beschlussfassung des Verbandstags in Schriftform herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 13 der Geschäftsordnung.
8. Zur Vorbereitung auf den Verbandstag sollen Delegiertenversammlungen in den Bezirken durchgeführt werden.

§ 20 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des SBFV übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:

a) die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Genehmigung der Haushaltspläne und etwaiger Umlagen;
d) die Änderung von Satzung und Ordnungen,
e) die Erledigung von Anträgen,
f) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
g) die Auflösung des SBFV und die Verwendung seines Vermögens

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

a) Feststellung der Stimmberechtigten sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und des Protokollführers,
b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
c) Genehmigung der Haushaltspläne,
d) Entlastung,
e) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Ziffer 4 der Satzung,
f) Anträge,
g) Anfragen und Mitteilungen.

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber sofort und endgültig der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
3. Bei der Beschlussfassung gemäß § 20 Ziffern 2 c) und 2 h) haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgen.
6. Unabhängig von der Anzahl der Wahlvorschläge ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
7. Hat im ersten Wahlgang der allein Vorgeschlagene die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Hat im ersten Wahlgang keiner von mehreren Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt beim zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Wählbar zum Mitglied eines Organs ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr ab. Nicht wählbar sind hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
    Eine Wählbarkeit zum Mitglied des Verbandsvorstandes nach § 27 Ziffer 1 a) bis g) und i) bis l) besteht nur, wenn der Wahlvorschlag drei Wochen vor dem Verbandstag bzw. bei Ziffer 1 g) vor dem Verbandsjugendtag bei der Geschäftsstelle vorliegt. Wahlvorschläge können durch den Verbandsvorstand, die Verbandsausschüsse oder durch mindestens 20 der auf dem Verbandstag stimmberechtigte Personen eingereicht werden.
11. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge Vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werde.

12. Die Anfechtung einer Abstimmung oder einer Wahl kann nur von denjenigen erfolgen, die an der Abstimmung oder an der Wahl teilgenommen haben. Über Anfechtungen einer Abstimmung oder einer Wahl oder von Entscheidungen des Verbandsvorstandes entscheidet das Verbandsgericht. Die Anfechtungsfrist beträgt in allen Fällen einen Monat, deren Lauf mit dem Tag der Abstimmung oder der Wahl oder der Beschlussfassung beginnt.

§ 23 Stimmrecht

1. Auf dem Verbandstag haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses, der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers) und die Delegierten jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und -kommissionen haben, sofern sie nicht Delegierte sind, kein Stimmrecht.
2. Die Delegierten sind in dem Jahr, welches dem Verbandstag vorangeht, auf den Bezirkstagen zu wählen, wobei sämtliche Ligen vertreten sein sollen. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages ist ein außerordentlicher Bezirkstag mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Im Fall eines außerordentlichen virtuellen Verbandstags entfallen nach § 12 Geschäftsordnung die außerordentlichen Bezirkstage. Die Delegierten werden dann im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt.
3. Die Zahl der Delegierten setzt sich aus der Anzahl an Vereinen und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften pro Bezirk zusammen. Dabei wird die Anzahl der Vereine und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften pro Bezirk addiert und durch den Faktor 30 geteilt. Die Delegierten müssen volljährig sein und sollen weder einem Verbands- noch einem Bezirksorgan angehören. Für die Zahl der Delegierten sind die Anzahl der Vereine und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zum Zeitpunkt des vorangegangenen Bezirkstages maßgebend. Es sollen Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden, die im Verhinderungsfall eines Delegierten in der Reihenfolge, in der sie gelistet sind, nachrücken.

§ 24 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können einbringen:
   a) der Verbandsvorstand,
   b) die Bezirksfußballausschüsse,
   c) der Verbandsjugendtag bezüglich der Jugendordnung,
   d) die Vereine.
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b) und d) bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirkstages. Dies gilt nicht für Anträge von Vereinen mit Mannschaften, deren Spielrunden über den Bezirk hinausgehen und die diese Spielrunden betreffen.
3. Die Anträge müssen in Textform drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§ 7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung)

§ 25 Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Verbandsvorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine muss der Verbandsvorstand einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen einberufen. Den Tagungsort bestimmt der Verbandsvorstand. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de erfolgen. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend. Ein außerordentlicher virtueller Verbandstag soll nur einberufen werden, wenn darüber hinaus die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz dulden. Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
   a) dem Präsidenten,
   b) dem ersten Vizepräsidenten als ständigem Vertreter des Präsidenten,
   c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb,
   d) dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung,
   e) dem Vizepräsidenten Finanzen,
   f) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses
   g) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
   h) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
   i) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
   j) dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport,
   k) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,
   l) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
   m) den Vorsitzenden der Bezirke,
   n) den Ehrenpräsidenten,
   o) dem Geschäftsführer des SBFV.

   Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses, die Ehrenpräsidenten und der Geschäftsführer gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.
2. Die unter a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Es hat folgende Aufgaben:
   a) Überwachung der Durchführung laufender Geschäfte und übertragener Aufgaben durch den Geschäftsführer,
   b) Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
   c) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne,
   d) Vorbereitungen der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
   e) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsausschüsse.

   Der Verbandsvorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

   Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsführer des SBFV nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Personen mit besonderen Kenntnissen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Vertreter des SBFV im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnis zur Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten und deren Übertragung auf den Geschäftsführer regelt die Finanzordnung.
4. Das Präsidium sowie die unter Ziffer 1 f) und i) bis l) genannten Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

   Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses werden von den Bezirksschiedsrichterausschüssen bzw. vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

   Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt auf den Bezirkstagen.
5. Bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes haben grundsätzlich die jeweils gewählten Stellvertreter Sitz und Stimmrecht. Sind diese ebenfalls verhindert, kann vom Vorstandsmitglied ein anderes Ausschussmitglied mit Sitz und Stimmrecht benannt werden. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des SBFV fest. Er beruft
   a) die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen,
   b) die Mitglieder des Verbandsgerichts mit Ausnahme des Vorsitzenden
   c) die Mitglieder des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen
   d) den Leiter der Kontrollstelle,
   e) den Vorsitzenden der Satzungskommission sowie die weiteren Mitglieder nach §36,1 h)
   f) den Anti-Doping-Beauftragten,

g) den Sicherheitsbeauftragten,
h) den Integrationsbeauftragten,
i) den Beauftragten für den Inklusionssport,
j) den Vertreter der Verbandsausschüsse in der Vergütungskommission.

Die Bezirksvorsitzenden berufen aus ihrer Mitte die Vertreter in den einzelnen Ausschüssen und Kommissionen.

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

2. Der Verbandsvorstand kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, längstens für eine Legislaturperiode Arbeitsgruppen bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitsgruppen zu. Er kann darüber hinaus zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des SBFV zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird

   In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.
5. Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden binnen einer Woche im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de veröffentlicht. Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
6. Der Verbandsvorstand hat das Recht, jedes Mitglied eines Organes vorläufig seines Amtes zu entheben, falls dieses seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des SBFV auf irgendeine Weise schädigt. Gleiches gilt für den vorläufigen Ausschluss eines Vereins aus dem SBFV und die vorläufige Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- und Vereinsämtern. Der Beschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam.

   Ein Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann von jedem Verbandsmitglied und jedem Mitglied eines Organes gestellt werden. Die freiwillige Niederlegung des Amtes bzw. der Mitgliedschaft schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Über die Einleitung des Verfahrens beschließt der Verbandsvorstand. Vorläufige Maßnahmen nach Absatz 1 gelten als Verfahrenseinleitung. Das Verfahren wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.
7. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe teilzunehmen. Außerdem kann der Verbandsvorstand jederzeit die Geschäftsbücher und Akten der Organe, mit Ausnahme der Rechtsorgane, einsehen oder zur Vorlage anfordern. Dasselbe gilt bei begründetem Anlass für Unterlagen von Vereinen. Dieses Recht kann auch Mitgliedern eines Organes übertragen werden.
8. Der Verbandsvorstand ist weiter berechtigt, die Beschlüsse von Organen, mit Ausnahme der Rechtsorgane, aufzuheben und zu ändern. Alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen kann er durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen entscheiden. Alle Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind für die Vereine und die Organe bindend. Sie können nur durch den Verbandstag abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 28a Arbeit der Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse können einen geschäftsführenden Personenkreis bestimmen und beim Verbandsvorstand die Bildung von Arbeitsgruppen beantragen. Diese können ausschussübergreifend und mit externen Mitgliedern besetzt werden. Sie sollen einer an der Aufgabenstellung orientierten zeitlichen Befristung unterliegen.

§ 29 Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) einem Bezirksvorsitzenden,
   c) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
   d) dem Verbandsschiedsrichterobmann,
   e) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
   f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
   g) den Staffelleitern der Verbandsligen und der Landesligen,
   h) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   i) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen mit beratender Stimme,
   j) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis g) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere:
   a) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes, hinsichtlich des Spielbetriebes der Jugend und der Frauen nur bei übergreifenden Angelegenheiten,
   b) die Durchführung der Spiele der Verbands- und Landesligen der Herren,
   c) die Durchführung der Pokalspiele der Herren, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,

§ 30 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem Verbandsjugendspielleiter,
   c) den Bezirksjugendwarten,
   d) dem Vertreter Schulfußball
   e) dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
   f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
   g) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
   h) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen der Junioren und Juniorinnen,
   i) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   j) dem zuständigen Mitglied des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen mit beratender Stimme,
   k) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis h) Genannten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
   c) mindestens 3, aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitgliedern,
   d) den Bezirksschiedsrichterobleuten,
   e) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
   f) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrwarts, des Verbandsspieleinteilers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.
3. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 32 Verbandsrechtsausschuss

1. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) den weiteren Mitgliedern des Verbandsgerichts,
   c) den Mitgliedern des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
   d) den Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Bezirkssportgerichte,

e) den Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Bezirkssportgerichte der Jugend,
f) dem Leiter der Kontrollstelle,
g) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
h) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

2. Die unter 1 a) bis e) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
   a) Ausbildung der Mitglieder der Rechtsorgane,
   b) Koordinierung der Rechtsprechung.
4. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ist Gutachter für alle Rechts- und Satzungsfragen.

§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) den Beisitzern für Freizeit- und Breitensport in den Bezirken,
   c) einem Bezirksvorsitzenden,
   d) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,
   e) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   f) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport obliegt:
   a) die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere die Entwicklung von Angeboten, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen und Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht werden,
   b) die Durchführung von Freizeit- und Breitensportmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand,
   c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Freizeit- und Breitensport in Abstimmung mit dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

§ 34 Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben

1. Der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) den Ehrenamtsbeauftragten der Bezirke,
   c) dem Integrationsbeauftragten,
   d) dem Beauftragten für den Inklusionssport,
   e) einem Bezirksvorsitzenden,
   f) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,
   g) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   h) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben obliegt die Pflege und Förderung des Ehrenamts sowie die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.

§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
   c) den Mädchenreferenten in den Bezirken,
   d) einem Bezirksvorsitzenden,
   e) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
   f) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauen- und Juniorinnenligen,
   g) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   h) dem zuständigen Mitglied des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen mit beratender Stimme,
   i) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus dem Kreis der Mädchenreferenten den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt insbesondere:

a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs,
b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
c) die Durchführung des überbezirklichen Frauen- und Mädchenspielbetriebs.

§ 36 Satzungskommission

1. Die Satzungskommission besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
   c) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
   d) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
   e) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
   f) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
   g) dem Leiter der Kontrollstelle,
   h) einem Bezirksvorsitzenden,
   i) weiteren vom Verbandsvorstand berufenen Beisitzern,
   j) dem Geschäftsführer des SBFV.
2. Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Satzungskommission obliegt die Überprüfung von Fragen und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, der Ordnungen und der Ausführungsbestimmungen. Sie tritt zur Vorbereitung des Verbandstages sowie auf Ersuchen des Verbandsvorstandes zusammen.

§ 36 a Vergütungskommission

1. Die Vergütungskommission besteht aus:
   a) dem Vizepräsidenten Finanzen
   b) dem Geschäftsführer des SBFV
   c) einem Bezirksvorsitzenden
   d) einem Vertreter der Verbandsausschüsse
   e) vier vom Verbandstag zu wählenden Vertretern der Vereine
2. Die Vertreter der Vereine wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
3. Der Vergütungskommission obliegt die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen nach § 8 der Finanzordnung im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne. Sie berät auf Ersuchen des Verbandsvorstandes unter der Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.
4. Die Vergütungskommission beschließt die Aufwandsentschädigungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers der Vereine.
5. Gegen Entscheidungen der Vergütungskommission ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 20 Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

§ 37 Organe der Bezirke

Die Organe der Bezirke sind:
a) der Bezirkstag (BT, § 38),
b) der Bezirksfußballausschuss (BFA, § 39),
c) der Bezirksjugendausschuss (BJA, § 40),
d) der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA, § 41).

§ 38 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes, den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses und den übrigen Mitgliedern der Bezirksausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und die Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie nicht Mitglied im BFA sind, haben kein Stimmrecht.
2. Der Bezirkstag findet in jedem Bezirk alljährlich grundsätzlich in den Monaten Juni oder Juli statt. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Bezirkstages und die auf dem Bezirkstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Bezirkstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des SBFV übertragen ist. Seiner Beschlussfassung obliegt insbesondere:
   a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und der Delegierten für den Verbandstag,
   b) die Entlastung des Bezirksfußballausschusses,
   c) Bestimmung des Spielklassensystems,
   d) die Erledigung von Anträgen.
5. Die Tagesordnung muss enthalten:
   a) Feststellung der Stimmberechtigung sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und eines Protokollführers,
   b) Rechenschaftsbericht des Bezirksfußballausschusses,
   c) Entlastung,
   d) Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses (alle zwei Jahre) und der Delegierten für den Verbandstag (alle vier Jahre),
   e) Einteilung der Spielklassen im Bezirk,
   f) Bekanntgabe der Staffeleinteilung
   g) Anträge,
   h) Ortsbestimmung des folgenden Bezirkstages,
   i) Anfragen und Mitteilungen.
6. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Bezirkstag in Textform beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Bezirkstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen haben, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
8. Gegen Beschlüsse des Bezirkstages ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
9. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 39 Bezirksfußballausschuss

1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:
   a) dem Bezirksvorsitzenden,
   b) dem Bezirksjugendwart,
   c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
   d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,
   e) dem Pressewart,
   f) dem Beisitzer für Freizeit- und Breitensport,
   g) dem Frauenreferenten,
   h) dem Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben
   i) dem Bezirksbeauftragten für Integration,
   j) bis zu zwei Beisitzern,
   k) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   l) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte mit beratender Stimme,
   m) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme.

Die unter 1 a) bis j) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei stellvertretende/n Vorsitzenden.

2. Dem Bezirksfußballausschuss obliegt insbesondere:
   a) die Durchführung der Bezirkstage,
   b) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes im Bezirk,
   c) die Einteilung und Durchführung der Verbandsspiele der Bezirks- und Kreisligen,
   d) die Durchführung von Pokalspielen im Bezirk,
   e) die Wahl der/des Stellvertreter/s des Bezirksvorsitzenden,
   f) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Freizeitsports,

g) die Pflege und Förderung des Ehrenamts und die Wahrnehmung sozialer Aufgaben
h) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln

§ 40 Bezirksjugendausschuss

1. Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:
   a) dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
   b) den Jugendstaffelleitern und bei Bedarf einem Jugendspielleiter als Koordinator,
   c) dem Obmann der Jungschiedsrichtergruppe,
   d) dem Mädchenreferenten,
   e) bis zu zwei Beisitzern,
   f) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,
   g) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme,

Die unter a) bis e) Genannten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt. Der Bezirksjugendwart kann die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball und den Vertreter der DFB-Stützpunkte bei Bedarf zur Sitzung des Bezirksjugendausschusses einladen.

§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss

1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:
   a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
   b) dem Schriftführer,
   c) dem Bezirkslehrwart,
   d) bis zu zwei Spieleinteilern,
   e) dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,
   f) höchstens zwei weiteren Beisitzern,
   g) den Gruppenobleuten,
   h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten mit beratender Stimme.

Die unter a) bis f) Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 42 Wahl der Bezirksorgane und Abstimmungsregelung

1. Die Mitglieder des Bezirksfußballausschusses, soweit sie nicht dem Bezirksjugendausschuss sowie dem Bezirksschiedsrichterausschuss angehören, werden auf den Bezirkstagen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden auf dem Bezirksjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendwart sowie der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Jugend bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag.
3. Bei Abstimmungen und bei der Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und des Bezirksjugendausschusses haben die Vereine eine Grundstimme. Hinzu kommt für jede Mannschaft, die sich an den Verbandsspielen bis zu deren Beendigung oder jedenfalls bis zu drei Wochen vor dem Bezirks(jugend)tag beteiligt hat, je eine Zusatzstimme. Auf dem Bezirksjugendtag bleiben die Aktivmannschaften bei der Stimmenzahl außer Betracht.
4. Im Übrigen gilt § 22 der Satzung entsprechend.
5. Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses werden nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksschiedsrichterobmann bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

§ 43 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder eines Organes endet mit erfolgter Neuwahl in das jeweilige Amt. Ab diesem Zeitpunkt endet das mögliche Stimmrecht des bisherigen Amtsinhabers.
2. Soweit die Wahl eines Mitgliedes eines Organes noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, gilt das Mitglied dieses Organes bis zur Bestätigung als gewählt. Für die Bestätigung gelten die Vorschriften zur Wahl in § 22 entsprechend. Die Bestätigung kann nur verweigert werden durch Wahl eines nach Maßgabe des § 22 Ziffer 11 Vorgeschlagenen mit absoluter Mehrheit. Auf die Bestätigung

nach Satz zwei oder eine Wahl nach Satz drei finden die Fristen zur Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 22 Ziffer 10 keine Anwendung.

§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane

1. Die Mitglieder der Verbands- und Bezirksorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein.
2. Jedes Mitglied eines Verbands- und Bezirksorganes ist verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen. Bei ungebührlicher Verzögerung kann ein anderes Organ mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden.
3. Alle vorgesetzten Verbandsorgane beaufsichtigen die ihnen unterstellten Organe und haben das Recht und die Pflicht, bekanntgewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
4. Falls ein Mitglied eines Organes oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, muss dieses Mitglied bei der Sachentscheidung ausscheiden. In Spielangelegenheiten, insbesondere bei Terminansetzungen, Terminänderungen und Spielerlaubnisentscheidungen, ist ein Mitglied eines Organes, dessen Verein in der betreffenden Runde mitspielt, nicht als beteiligt anzusehen. Bei der Ansetzung von Entscheidungsspielen, bei denen der Verein des Mitglieds eines Organes beteiligt ist, hat dieses bei der Termin- und Platzbestimmung auszuscheiden.
5. Die Vertretung eines Vereines oder dessen Mitglieder gegenüber dem SBFV durch das Mitglied eines Organes ist unzulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann sich jedes Organ durch Zuwahl selbst ergänzen. Eine Neuwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist. Gehört das gewählte Mitglied dem Verbandsvorstand an, so bedarf die Wahl dessen Bestätigung.
7. Die Mitglieder der Organe erhalten vom Verbandsvorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbandsgebiet berechtigen.
8. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des SBFV einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SBFV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw.

§ 45 Geschäftsstelle

1. Der SBFV unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers. Dieser erledigt in Abstimmung mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte und die ihm sonst durch das Präsidium übertragenden Aufgaben. Er unterrichtet das Präsidium über alle wesentlichen den SBFV und der Geschäftsstelle betreffenden Angelegenheiten.
2. Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten in allen Belangen, ist für die Durchführung der Präsidiums-, Vorstands- und Verbandstagsbeschlüsse zuständig und bereitet deren Sitzungen vor.
3. Der Geschäftsführer legt dem Verbandsvorstand ein Geschäftsstellenorganigramm zur Genehmigung vor, aus dem sich die Zuweisung einzelner hauptamtlicher Mitarbeiter zu den Ausschüssen ergibt.

§ 46 Veröffentlichungen und Fristen

1. Bekanntmachungen der Verbands- und Bezirksorgane erfolgen im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de gelten sieben Tage nach Veröffentlichung, elektronische Bekanntmachungen mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SBFV. Bei mehreren Bekanntmachungsformen ist das letzte Datum maßgebend.
2. Soweit es um die spieltechnische Abwicklung geht, ist die Bekanntmachung in www.DFBnet.org maßgebend.
3. Soweit die Satzung oder Ordnungen die Einhaltung bestimmter Fristen vorsehen, ist die Frist nur dann gewahrt, wenn das entsprechende Schreiben bis zu ihrem Ablauf bei der Geschäftsstelle oder beim zuständigen Verbandsorgan eingegangen ist. Elektronische Schriftstücke können nicht zur Wahrung der Frist herangezogen werden, es sei denn, dass diese im elektronischen Postfachsystem des SBFV versandt worden sind.

§ 47 Geschäfts- und Spieljahr

1. Das Geschäftsjahr des SBFV ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, gilt der letzte Spieltag als Ende des Spieljahres.

§ 48 Verbandsvermögen

Der Verbandsvorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben über das Verbandsvermögen im Rahmen der vom Verbandstag beschlossenen Haushaltspläne zu verfügen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens hat er dem Verbandstag Rechenschaft abzulegen.

§ 49 Finanzmittel

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden durch Verbands- und Versicherungsbeiträge, Beiträge für besondere Zwecke, Gebühren, Kosten und Spielabgaben nach Maßgabe der Finanzordnung beschafft.
Im Übrigen können Geldstrafen, Bußgelder, Zuschüsse, Spenden und wirtschaftliche Einnahmen herangezogen werden.
Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 50 Zahlungen und sonstige Verpflichtungen

1. Sämtliche Verpflichtungen sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen zu erfüllen.
2. Vereine, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBFV oder gegenüber Mitgliedsvereinen nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden zu sperren.
3. Verbands- und Bezirksmitarbeiter, die ihren Verpflichtungen aus Disziplinarurteilen nicht nachkommen, sind durch den Verbandsvorstand ihrer Ämter zu entheben.

§ 51 Haftung und Gerichtsstand

1. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Vorstände und Mitglieder verantwortlich und haften gegenüber dem SBFV für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des SBFV.
3. Aus Entscheidungen der Organe des SBFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 52 Änderungen der Satzung und der Ordnungen

1. Änderungen der Satzung können auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.
2. Ist zwischen zwei Verbandstagen aus zwingenden Gründen eine Änderung der Satzung erforderlich, kann diese durch den Verbandsvorstand mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung der Ordnungen kann der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn ein Zuwarten bis zum nächsten Verbandstag nicht sachgerecht erscheint. Die so beschlossene Änderung ist im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de bekanntzugeben und dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Änderung mit Wirkung des neuen Spieljahres als aufgehoben.

§ 53 Auflösung des SBFV

1. Die Auflösung des SBFV kann nur auf einem Verbandstag erfolgen und muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsvereine beschlossen werden.
2. Ein Dringlichkeitsantrag hierzu ist nicht zulässig.
3. Bei Auflösung des SBFV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SBFV an den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 54 Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.

2. Folgende Strafen sind zulässig:
   a) Verweis,
   b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen Vereine sowie Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen bis zu € 10.000,00,
   c) Sperren gegen Spieler grundsätzliche nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen Zeitsperren bis 36 Monate oder auf Dauer,
   d) Spiel-/Platzsperren sowie Spiele unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit gegen Vereine
   e) Platz-/Innenraumverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,
   f) Platzaufsicht,
   g) Spielverlust,
   h) Punktabzug,
   i) Erteilung von Auflagen und Weisungen
   j) Ausschluss aus dem SBFV,
   k) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
   l) eine bis zu 24 Monaten befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern,
   m) befristete Sperre eines Schiedsrichters bis zu 3 Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste,
   n) Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme eingeteilter Spiele oder Rückstufung von Schiedsrichtern in die nächstniedrigere Leistungsklasse,
   o) ein bis zu 24 Monate befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (höchstens 3 Monate bei Trainern mit A-Lizenz oder höher) oder Entzug der B-/C-Lizenz auf Dauer.
3. Sperrstrafen gegen Spieler werden grundsätzlich nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen als Zeitsperren angesetzt. Strafen nach Ziffer 2 b) bis d) können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
4. Jedes Vergehen kann nur einmal bestraft werden. Es können jedoch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
5. Neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zum Schadenersatz erfolgen, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann und einen Betrag von € 1.000 nicht überschreitet oder die Durchsetzung des Anspruchs auf andere Weise nicht möglich ist.
6. Für Verfehlungen von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiteren Personen im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein.

§ 55 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.06.2023 in Kraft.